

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

per Postzustellungsurkunde

Jürgen Matzke
Transport - Entsorgungsservice – Holzhandel
Sonnenring 10
84032 Altdorf

Sachbearbeiter/in:

Herr Gangkofer

Zimmer:

305

Telefon:

0871/408-3108

Telefax

0871/408-163108

E-Mail

ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

43-1227-2017-IMMG

Landshut

14.12.2018

**Vollzug der Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Erweiterung u. Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen u. nicht gefährlichen Abfällen, Errichtung u. Betrieb einer Trockenlegungsstation für Altfahrzeuge sowie einer Presse für Kunststoffe, NE-Metalle u. Papier;
§ 16 BImSchG, Nrn. 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V) u. 8.9.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV, Vorprüfung zur UVP nach UVPG nicht erforderlich;

Antragsteller/in: Jürgen Matzke Transport - Entsorgungsservice - Holzhandel,
vertr. d. Alexander Matzke, Sonnenring 10, 84032 Altdorf

Bauort: Altdorf, Sonnenring 10

Baugrundstück: Altdorf 1350

Anlagen

1 Kostenrechnung, 1 Baubeginnsanzeige u. 1 Anzeige Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Der Firma Jürgen Matzke Transport – Entsorgungsservice - Holzhandel, vertr. d. Herrn Alexander Matzke, nachfolgend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der unten angeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den fortgesetzten Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Erweiterung durch Errichtung und Betrieb einer Presse für Kunststoffe, NE-Metalle und Papier sowie einer Trockenlegungsstation für Altfahrzeugen und zusätzlich der Aufnahme weiterer Abfallschlüsselnummern und Anpassung der Abfallmengen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1350, Gemarkung Altdorf (Altdorf) erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Erweiterung begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) BlmSchG-Antrag vom 07.07.2017, geändert am 23.02.2018 und ergänzt am 30.05.2018
- b) Bauantrag vom 07.07.2017, geändert am 13.02.2018 und 08.03.2018
- c) Baubeschreibung vom 07.07.2017, geändert am 13.02.2018 und 08.03.2018
- d) Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG
- e) Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BlmSchG
- f) Betriebs- und Verfahrensbeschreibung inkl. Änderungen
- g) Liste gehandhabter Stoffe mit Aufnahme neuer Abfallschlüsselnummern
- h) Angaben zur Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, Anlagensicherheit, Abfällen, Wärmenutzung, Baurecht, Umweltverträglichkeit, Betriebseinstellung, Arbeitsschutz, Naturschutz, Wasser
- i) Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000 vom 17.07.2017 bzw. 20.06.2017
- j) Lageplan mit Bereichsaufteilung M 1:250 vom 17.07.2017
- k) Lageplan zur Nutzungsänderung der Halle BAIII, dem Einbau eines Sektionaltors sowie dem Einbau einer Fahrzeugwaage M 1:250 vom 17.07.2017
- l) Herstellerangaben zur Füllklappenpresse HSM HL 3521 S (Stand 07/2013)
- m) Herstellerangaben zur Trockenlegungsstation STH 042014 H10
- n) Bescheinigung Brandschutz Teil I (Rassek, 17.05.2018)
- o) Statische Berechnung Stahlrahmen für Sektionaltor vom 04.07.2018
- p) Vollmacht des Grundeigentümers zur Bauantragstellung 19.02.2018

Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 1.1 Die Änderungen im Betrieb (Errichtung und Betrieb einer Presse für Kunststoffe, Errichtung und Betrieb einer Trockenlegungsstation für Altfahrzeuge, Aufnahme weiterer Abfallschlüsselnummern, Anpassung der Abfallmengen) sind auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchzuführen, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Die Vorgaben der TA-Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998 sind zu beachten.
- 1.3 Die Beurteilungspegel, der vom gesamten Betrieb, einschließlich des Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche, dürfen an den benachbarten Immissionsorten die reduzierten in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte
 für Gewerbegebiete
 tags 59 dB(A)
 für Dorf- und Mischgebiete
 tags 44 dB(A)
 nicht überschreiten.
- 1.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
- 1.5 Der Umschlag der Abfälle und alle lärmintensiven Betriebsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Lagerung, der Behandlung und dem Umschlag der Abfälle stehen, sind nur tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) ist der Betrieb nicht gestattet.
- 1.6 Unnötige Motorleerläufe und Rangiervorgänge sind zu unterlassen.
- 1.7 Lärmerzeugende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (Körperschall- und Schwingungsisolierung). Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.
- 1.8 Für den Materialtransport sind vorzugsweise lärmarme Fahrzeuge einzusetzen. Unnötiges laufen lassen der Motoren ist durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- 1.9 Änderungen im Betriebsablauf, Betriebserweiterungen und jegliche weitere Tätigkeiten sind dem Landratsamt Landshut möglichst frühzeitig in der Planung schriftlich bekannt zu geben. Änderungen können eine neue Beurteilung sowie ggf. gutachterliche Untersuchungen erforderlich machen und genehmigungspflichtig sein.

- 1.10 Bei triftigem Verdacht auf Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sowie bei begründeten Beschwerden ist eine neue schalltechnische Beurteilung und ggf. vorausgehend eine gutachterliche Untersuchung durchzuführen. Lärmindernde Maßnahmen und Betriebseinschränkungen sind ggf. durchzuführen bzw. hinzunehmen.
- 1.11 Beim Betrieb der Kfz-Trockenlegungsstation sind durch die Absaugung von Betriebsstoffen auftretende Abluftströme ab einem erheblichen Umfang zu fassen und vorschriftsgemäß abzuleiten. Die entnommenen Betriebsstoffe sind in geschlossenen Behältern zu lagern und zu transportieren.

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Beim Betrieb der mobilen Trockenlegungsstation sind die in § 17 AwSV genannten Grundsatzanforderungen einzuhalten.
- 2.2 Sofern trotz aller Vorsicht im Zuge der Alttrottenlegung wassergefährdende Flüssigkeiten in ein Gewässer, in das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen sollten, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich die notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des auslaufenden Lagerstoffes in die Wege zu leiten. Das **Landratsamt Landshut**, das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** sowie die Gemeinde Altdorf sind vom Betreiber unverzüglich zu verständigen.
- 2.3 Der Betreiber bzw. eine betriebsintern befugte Person hat die Lageranlagen der Trockenlegungsstation regelmäßig zu überprüfen (Tankanzeigen, Überfüllsicherungen, Peilstäbe). Hierbei sind die Bestimmungen der jeweils gültigen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten und einzuhalten. Gleiches gilt für die Leckanzeiger ohne Unterdruckerzeuger. Die bauaufsichtliche Zulassung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 2.4 An der Trockenlegungsstation ist geeignetes Ölbindemittel vorzuhalten.
- 2.5 Das Betriebspersonal der Trockenlegungsstation ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 2.6 Die Betriebsanleitung/-anweisung der KFZ-Trockenlegungsstation ist vor Ort auszuhängen. Die hierin aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen und Gefahrenhinweise sind vom Bedienpersonal zu beachten.
- 2.7 Sofern die Lagermengen in der Trockenlegungsstation den im § 39 AwSV genannten Gefährdungsstufen B oder C zuzurechnen sind, ist diese Anlage einmalig vor Inbetriebnahme bzw. regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV überprüfen zu lassen.

- 2.8 Die Zwischenlagerung von Altfahrzeugen im Außenbereich darf nur in ausreichend überdachten Bereichen in entsprechend dimensionierten, mediendichten und -beständigen Auffangwannen erfolgen.
- 2.9 Die aus den Altfahrzeugen entnommenen Bleibatterien dürfen nur in hierfür nachweislich geeigneten Kunststoffsammlbehältern bis zur Entsorgung zwischengelagert werden.

3. Abfallrechtliche Auflagen

3.1 Annahme, Lagerung und Abgabe von Abfällen

3.1.1 Annahme der Abfälle

- 3.1.1.1 Vor der Annahme eines Abfalls ist zwingend der weitere Entsorgungsweg festzulegen. Die Annahme kann nur erfolgen, wenn ausreichend Kapazitäten auf dem Betriebsgelände verfügbar sind und die Übernahme bei der nachfolgenden Entsorgungsanlage sichergestellt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Abfalleigenschaften während der Lagerung verändern können (z. B. durch Verdichten, Aushärten).
- 3.1.1.2 Die angelieferten Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln, getrennt zu lagern und den AVV-Schlüsseln zuzuordnen.
- 3.1.1.3 Die Sammelbehälter sind zu beschriften, damit ein sicherer Umgang mit den gelagerten Abfällen (z. B. Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung, Gefahrensymbol, Abfallerzeuger) durchgeführt werden kann.
- 3.1.1.4 Für die Anlieferung der Abfälle sind entsprechende Anlieferungsbedingungen u. a. so festzulegen, dass eine direkte Übernahme (ohne Umfüllen) in das vorgesehene Lager möglich ist. Die Anlieferungsbedingungen sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren, ggf. ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Bei der Annahme von nachweispflichtigen (gefährlichen) Abfällen gelten die Vorgaben der NachwV. Im Falle der Lagerung von gefährlichen Abfällen muss die weitere Entsorgung nach der Zwischenlagerung durch entsprechende Entsorgungsnachweise bereits bei der Annahme feststehen.

Dies kann auch der Nachweis für mindestens einen, über die Zwischenlagerung hinausgehenden substanziellen Entsorgungsschritt (z. B. chemisch-physikalische Behandlung) sein. Ergeben sich Änderungen zum geplanten Entsorgungsweg, ist in diesem Fall die Angabe des geänderten Output-Entsorgungsweges im Input-Nachweis nachträglich per Ergänzungslayer im elektronischen Abfallnachweisverfahren eANV zu korrigieren. Als gesichert gilt die weitere Entsorgung, wenn die Rückverfolgbarkeit vom Ort der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort gewahrt bleibt.

Der Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis für die zur Zwischenlagerung bestimmten Abfälle endet im Zwischenlager. Für die weitere Entsorgung der Abfälle gilt der Betreiber des Zwischenlagers als neuer Abfallerzeuger.

Bei der Übergabe von nachweispflichtigen (gefährlichen) Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Begleitschein zu verwenden. Vom Betreiber des Zwischenlagers als Abfallentsorger ist der Begleitschein unverzüglich nach Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung auszufüllen und elektronisch zu signieren.

Bei Sammelentsorgung mittels Sammelentsorgungsnachweis ist der Sammelbegleitschein nach Abschluss einer Sammeltour abzuschließen, d. h. in der Regel mindestens arbeitstäglich.

3.1.2 Lagerung der Abfälle

3.1.2.1 Die anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt zu lagern und den AVV-Schlüsseln zuzuordnen.

3.1.2.2 Bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen könnten.

- Die verschiedenen Abfälle sind deshalb stoffspezifisch voneinander getrennt zu lagern.
- Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder, wenn notwendig, durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen.
- Der Inhalt einzelner Lagerbereiche darf nicht in andere Lagerbereiche gelangen. Dazu sind auch die einschlägigen wasser- und gefahrstoffrechtlichen Richtlinien und Merkblätter (z. B. TRGS 520 i. V. m. TRGS 514 und TRGS 515) zu beachten. Die Lagerdauer ist auf max. 1 Jahr zu begrenzen.

3.1.3 Abgabe von Abfällen zur Verwertung bzw. Beseitigung

3.1.3.1 Eine Verwertung der Abfälle ist anzustreben.

Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden örtlich zuständigen kommunalen Entsorgungseinrichtungen oder der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll Bayern mbH (GSB) anzuliefern.

3.1.3.2 Zusätzlich zu den anderen Abfällen sind nach § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) folgende Abfälle getrennt zu sammeln, befördern und vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Papier, Pappe, Karton (Ausnahme > Hygienepapier)
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle
- weitere Abfallfraktionen, nicht aus Kapitel 20 AVV

3.1.4 Dokumentation

3.1.4.1 Die Getrennthaltung der Abfallsammlung ist zu dokumentieren (§ 3 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 GewAbfV) durch:

- Lagepläne
- Lichtbilder
- Liefer- und Wiegescheine o.ä. geordnet nach AVV-Schlüsseln
- Erklärung des Abfallentsorgers mit
 - Namen und Anschrift
 - Masse und beabsichtigter Verbleib des Abfalls

3.1.4.2 Die Zuführung zur Vorbehandlung (§ 4 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 GewAbfV) ist zu dokumentieren durch:

- Entsorgungsverträge
- Nachweise des Abfallübernehmenden

3.1.4.3 Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

3.1.4.4 Die Vorlage hat auf Verlangen der Behörde elektronisch zu erfolgen.

3.1.4.5 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen.

- Anhand der betriebsinternen Dokumentation müssen sowohl Herkunft als auch Verbleib der angelieferten und abgegebenen Abfälle darstellbar sein.
- Die Betriebsordnung enthält die notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf.

3.1.4.6 Es ist ein Betriebshandbuch zu führen.

Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen:

- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Arbeitsanweisungen,
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle,
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

3.1.4.7 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Bezüglich der Führung der Register sind insbesondere die Formvorgaben in §§ 24 und 25 NachwV zu beachten:

- Die Dokumentation aller wesentlichen Daten zu im Betrieb angelieferten Abfällen und allen den Betrieb zur Verwertung oder Beseitigung verlassenden Abfällen (Art und Gewicht, Datum, Entsorgungsanlage mit Nachweisführung gemäß KrWG und NachwV).
- Entsorgungsnachweise gem. § 50 KrWG für die den Betrieb verlassenden „gefährlichen Abfälle“.
- Register nach § 49 KrWG über alle „nicht gefährlichen Abfälle“.
- Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.
- Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.
- Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

3.2 Annahme und Behandlung von Altfahrzeugen

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Vorschriften der §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt. Die Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) ist zu beachten.

3.2.2 Anforderungen an Demontagebetriebe

3.2.2.1 Anforderungen an die Errichtung und Ausrüstung

- Platzgröße und Platzaufteilung für die Altfahrzeugbehandlung müssen der Anzahl der anfallenden Altfahrzeuge und der Art ihrer Behandlung angepasst und so gewählt sein, dass die Anforderungen dieses Anhangs eingehalten werden.
- Die Betriebsfläche ist in folgende Bereiche zu gliedern:
 - Anlieferung (Annahme und Erfassung),
 - Eingangslager für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge,
 - Betriebsteile zur Vorbehandlung von Altfahrzeugen,
 - Lager für vorbehandelte Altfahrzeuge,
 - Demontage,
 - Lager für gebrauchsfähige Kraftfahrzeugteile, die keine Flüssigkeiten enthalten,
 - Lager für gebrauchsfähige flüssigkeitstragende Kraftfahrzeugteile,
 - Lager für feste Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung,
 - Lager für flüssige Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung,
 - Lager für Restkarossen zum Abtransport,
 - Fläche zur Verdichtung, sofern Maßnahmen zur Verdichtung durchgeführt werden.
- Die verschiedenen Arbeitsbereiche sind deutlich zu kennzeichnen.
- Die angelieferten Altfahrzeuge dürfen vor ihrer Vorbehandlung nur auf Flächen zwischengelagert werden, die dafür geeignet sind.

3.2.2.2 Platzausrüstung

Die Bereiche Anlieferung und Eingangslager sind ausreichend zu bemessen und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht zu befestigen.

Für die Bereiche Vorbehandlung, Demontage, Lager für Flüssigkeiten und flüssigkeitstragende Teile sowie Flächen zur Verdichtung sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die verwertbaren Abfälle nicht in ihrer Beschaffenheit beeinträchtigt werden und eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird, z. B. durch Einhausung, Überdachung oder Verdichtung in mobilen Pressen mit integriertem Auffangsystem. Flächen der in Satz 1 bezeichneten Bereiche müssen stoffundurchlässig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht befestigt sein. Sind die Flächen nicht überdacht, müssen diese mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider (z. B. nach DIN 1999 1) entwässert werden.

Die Lagerung von vorbehandelten Altfahrzeugen und Restkarossen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Batterien sind gesondert in säurebeständigen Behältern oder auf einer abflusslosen und säurebeständigen Fläche zu lagern.

3.2.3 Allgemeines

Der Betreiber hat die einschlägigen rechtlichen Regelungen insbesondere zum Umwelt- und Arbeitsschutz einzuhalten. Der Betrieb ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen eingehalten werden.

Altfahrzeuge dürfen vor der Vorbehandlung nicht auf der Seite oder auf dem Dach gelagert werden, um den Austritt von Flüssigkeiten zu verhindern. Eine Stapelung ist nur zulässig, wenn geeignete Einrichtungen vorhanden sind, die eine Verformung und eine Beschädigung flüssigkeitstragender Bauteile wie Bremsleitungen, Ölwannen oder demontierbarer Teile, wie z. B. Glasscheiben, sicher verhindern.

Bei gestapelten, vorbehandelten Altfahrzeugen muss die Standsicherheit des Stapels gewährleistet sein. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nicht mehr als drei Altfahrzeuge übereinander gestapelt werden.

Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch schriftlich zu führen und ein Betriebshandbuch schriftlich zu erstellen. Die Anforderungen an das Betriebstagebuch ergeben sich aus den Dokumentationspflichten nach Nummer 3.2.7. Das Betriebshandbuch muss insbesondere die Bestimmungen über die Behandlung und Lagerung der Altfahrzeuge sowie Arbeits- und Betriebsanweisungen enthalten.

§ 5 (Betriebstagebuch) der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

3.2.4 Vorbehandlung

Betreiber von Demontagebetrieben müssen nach der Anlieferung bei jedem Altfahrzeug unverzüglich

- die Batterien entnehmen,
- den Flüssiggastank nach Vorgaben des Herstellers sachgerecht behandeln und
- die pyrotechnischen Bauteile durch geschultes Fachpersonal nach Vorgabe der Hersteller entweder demontieren und in zugelassenen Anlagen entsorgen lassen oder durch Auslösung im eingebauten Zustand unschädlich machen.

Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der weiteren Behandlung folgende Betriebsflüssigkeiten und Betriebsmittel entfernen und getrennt sammeln:

- Kraftstoff (dazu zählt auch Flüssiggas für den Fahrzeugantrieb),
- Kühlerflüssigkeit,
- Bremsflüssigkeit,
- Scheibenwaschflüssigkeit,
- Kältemittel aus Klimaanlage (FCKW u. a.),
- ÖlfILTER,
- Motorenöl, Getriebeöl, Differentialöl, Hydrauliköl und Stoßdämpferöl, sofern keine Demontage der Stoßdämpfer erfolgt; diese Öle können miteinander vermischt werden, sofern sie nach den Bestimmungen der Altölverordnung der Sammelkategorie 1 zuzuordnen sind.

Betriebsflüssigkeiten und Betriebsmittel müssen nicht entfernt und getrennt gesammelt werden bei Bauteilen, die als Ersatzteile wiederverwendet werden sollen, z. B. Motoren und Getriebe, wenn diese anschließend unverzüglich ausgebaut werden.

Bauteile und Materialien, von denen eine Gefahr für Grund- und Oberflächenwasser ausgehen kann, sind auf den dafür vorgesehenen befestigten und überdachten Flächen zu lagern. Stoffe, die nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Wassergefährdungsklassen als wassergefährdend eingestuft werden oder einzustufen sind, sind in dafür zugelassenen Behältern unter Beachtung der AwSV abzufüllen und zu lagern.

Die Vorbehandlung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Bei der Trockenlegung ist insbesondere die Tropffreiheit aller Aggregate zu erzielen. Alle Öffnungen, aus denen Flüssigkeiten austreten können, sind dicht zu verschließen. Von Satz 3 kann abgewichen werden, wenn die Restkarossen auf einer stoffundurchlässigen Fläche gelagert werden, die den allgemein anerkannten Regeln nach Wasserrecht entspricht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den jeweiligen Stand der Technik bekannt geben.

Für die Entnahme der Kraftstoffe sind dem Stand der Technik entsprechende, für die Entnahme von Kältemitteln geschlossene Systeme zu verwenden. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten wie z. B. die Gefahrstoffverordnung, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und Regelungen zum Explosionsschutz.

Die Tanklagerbefüllung und die Förderanlagen sind mit Sicherheitsverriegelungen auszustatten. Die Funktionsfähigkeit der vorgenannten Einrichtungen ist durch gesetzlich vorgeschriebene technische Gutachten nachzuweisen. Insbesondere für die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe und von Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen für jeden Einzelstoff zu erstellen.

3.2.5 Demontage

3.2.5.1 Der Betrieb muss technisch, organisatorisch und personell in der Lage sein, diejenigen Kraftfahrzeugteile zerstörungsfrei auszubauen, die als ganze Bauteile oder Baugruppen wiederverwendet werden sollen.

3.2.5.2 Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der weiteren Behandlung folgende Stoffe, Materialien und Bauteile wegen ihres Schad- und Störstoffcharakters entfernen:

- den Latentwärmespeicher nach Vorgabe des Herstellers,
- Stoßdämpfer, wenn nicht trockengelegt,
- asbesthaltige Bauteile,
- quecksilberhaltige Bauteile wie z. B. Schalter, soweit durchführbar,
- nach Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 269 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnete Bauteile und Werkstoffe, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht wurden,
- kraftfahrzeugfremde Stoffe.

3.2.5.3 Bei ausgebauten Stoßdämpfern, die nicht als Bauteile wiederverwendet werden, ist vor der Verwertung der metallischen Anteile die Trockenlegung sicherzustellen.

3.2.5.4 Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der Überlassung der Restkarosse an eine Schredderanlage oder eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung folgende Bauteile, Stoffe und Materialien entfernen und vorrangig der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zuführen:

- Katalysatoren,
- Auswuchtgewichte,
- Aluminiumfelgen,
- Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer,
- Reifen,
- große Kunststoffbauteile wie z. B. Stoßfänger, Radkappen und Kühlergrille, wenn die entsprechenden Materialien beim oder nach dem Schreddern nicht in einer Weise getrennt werden, die eine stoffliche Verwertung ermöglicht,
- kupfer-, aluminium- und magnesiumhaltige Metallbauteile, wenn die entsprechenden Metalle nicht beim oder nach dem Schreddern getrennt werden.

3.2.6 Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung

Die aus dem Altfahrzeug gewonnenen Bauteile und Stoffe sind vorrangig einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein größtmöglicher Anteil der demontierten Bauteile der Wiederverwendung zugeführt wird.

Bremsflüssigkeit, Hydraulikflüssigkeit, Kältemittel aus Klimaanlage und Kühlerflüssigkeit sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Altöle sind nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Aufarbeitung oder sonstigen Entsorgung zuzuführen.

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind in eindeutig gekennzeichneten Behältnissen getrennt zu lagern.

Betreiber von Demontagebetrieben müssen vor der Überlassung der Restkarosse an eine Schredderanlage oder eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung spätestens ab dem 1. Januar 2006 Bauteile, Materialien und Betriebsflüssigkeiten mit einem Anteil von durchschnittlich mindestens 10 Gewichtsprozent im Jahresmittel bezogen auf die Summe der Fahrzeugleergewichte der angenommenen Altfahrzeuge ausbauen oder entfernen und der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zuführen und belegen, dass der entsprechende Anteil stofflich verwertet wurde (Satz 6). Metallische Bauteile und Materialien, wie z. B. Restkarossen, Kernschrott, Ersatzteile, und Kraftstoffe dürfen bei der Berechnung nach Satz 6 nicht in Ansatz gebracht werden. Batterien dürfen bei der Berechnung nach Satz 6 in Ansatz gebracht werden, wenn sie einem für die Verwertung dieser Abfälle zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb überlassen wurden. Altreifen dürfen bei der Berechnung nach Satz 6 in Ansatz gebracht werden, wenn die stoffliche Verwertung in nachvollziehbarer Weise dokumentiert ist. Die Pflichten nach Satz 6 gelten nicht, soweit nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die stoffliche Verwertung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltfahrzeugV im Jahresmittel bezogen auf die Summe der Fahrzeugleergewichte der angenommenen Altfahrzeuge auf andere geeignete Weise erfüllt werden.

In diesem Fall ist der Nachweis der Erfüllung der Pflichten nach Satz 6 von allen beteiligten Betrieben gemeinsam zu erbringen und durch einen Sachverständigen nach § 6 AltfahrzeugV zu überprüfen.

Für Bauteile ist zur Berechnung nach Satz 6 die Verwendung von Richtwerten oder Angaben der Hersteller zulässig.

Die Anforderungen nach Satz 6 können auch durch mehrere Demontagebetriebe gemeinsam erfüllt werden. In diesem Fall ist der Nachweis der Erfüllung der Pflichten nach Satz 6 von allen beteiligten Betrieben gemeinsam zu erbringen und durch einen Sachverständigen nach § 6 AltfahrzeugV zu überprüfen.

Nicht verwertbare Abfälle sind einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Weitergabe von Abfall zur Beseitigung darf nur erfolgen, wenn der annehmende Betrieb eine entsprechende Zulassung nachweist.

Vorbehandelte und demontierte Altfahrzeuge können zum Transport mit dafür geeigneten Anlagen verdichtet werden, wenn keine Bauteilentnahme zur weiteren Verwendung oder Verwertung mehr erfolgt.

Die Altfahrzeuge dürfen zur Volumenreduzierung nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zur Verdichtung gestaucht oder in der sonst vorgesehenen Anlage (Paketierpresse, Schrottschere) behandelt werden.

3.2.7 Dokumentation

Betreiber von Demontagebetrieben haben entsprechend den allgemeinen Anforderungen nach Nummer ein Betriebstagebuch über Erfassung, Trockenlegung, Demontage, Wiederverwendung, stoffliche und energetische Verwertung, thermische Behandlung und über den sonstigen Verbleib der Bauteile, der Materialien und Stoffe zu führen.

In diesem Betriebstagebuch sind alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten festzuhalten, die zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit einer umweltverträglichen Altfahrzeugverwertung erforderlich sind. Sämtliche ein- und ausgehenden Mengenströme mit entsprechenden Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Anzeigen und Erlaubnissen zum Sammeln und Befördern von Abfällen und Übernahmescheinen sowie Betriebsstörungen, deren Ursache und daraus gezogene Konsequenzen müssen im Betriebstagebuch notiert werden.

Zu den erforderlichen Dokumentationspflichten gehören insbesondere:

- chronologisch sortierte Durchschriften der Verwertungsnachweise sowie die jeweiligen Unterlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AltfahrzeugV,
- Bestand und Verbleib der entnommenen Stoffe, Materialien und Teile nach Art und Menge,
- Bilanzierung der Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sowie Angaben über zur Wiederverwendung abgegebene Teile,
- Angaben zu Materialströmen aus anderen Betriebsteilen, die gemeinsam mit den Materialströmen aus der Entsorgung von Altfahrzeugen entsorgt werden,
- besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen, einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.

3.2.8 Ausnahmeregelungen

Abweichungen von den festgelegten Anforderungen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird. Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag im Hinblick auf die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Für die Anlage ist ein Reinigungs- und Hygieneplan zu erstellen.
 - 4.2 Manuelle Sortierarbeiten außerhalb von Sortierkabinen sind nur in Ausnahmefällen als kurzzeitige und vereinzelte Maßnahme zulässig und dienen lediglich einer Grobentfernung von offensichtlichen Fehlwürfen. Darüber hinausgehende manuelle Sortierarbeiten dürfen nur in einer dem Stand der Technik entsprechenden Sortierkabine durchgeführt werden.
 - 4.3 Sofern ständige Arbeitsplätze im Bereich der Abfallannahme und -behandlung vorhanden sind ist der Technische Kontrollwert (TKW) für biologische Arbeitsstoffe nach TRBA 214 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen“ regelmäßig zu überprüfen.
 - 4.4 Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen Dieselmotoremissionen ist durch eine Kontrollmessung nachzuweisen. Das Ergebnis der Messung ist der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
 - 4.5 Die Nutzung der Fahrzeugtrockenlegung als Eigenbedarfstankstelle ist nur zulässig wenn dafür eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV vorliegt.
5. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich die beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen. Die Nutzungsaufnahme ist zeitnah anzuzeigen.
 6. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
 7. Die Statik baulicher Anlagen ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (durch Kriterienkatalog, statische Berechnung oder Statikprüfung).
 8. Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend stets zu ergänzen und nachzurüsten. Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz Teil 2 (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1.670,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 1.642,10 € erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- fachkundige Stelle Wasserrecht
- Abfallrecht/-wirtschaft
- Naturschutzreferat
- technisches Kreisbauamt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Markt Altdorf

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Der Markt Altdorf hat das gemeindliche Einvernehmen in der Sitzung vom 15.05.2018 erteilt.

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war nicht erforderlich, da das beantragte Vorhaben und die Fortsetzung des genehmigten Betriebs nicht in Anlage 1 zum UVPG gelistet sind.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Allgemeines:

Die Firma Jürgen Matzke, vertr. durch Alexander Matzke, betreibt am Sonnenring 10, 84032 Altdorf, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1350 der Gemarkung Altdorf, Gemeinde Altdorf eine Anlage zur Lagerung von Abfällen.

Der Betrieb stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß der 4. BImSchV dar und fällt seit 2013 in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie.

2.2 Standort- und Anlagen- bzw. Verfahrensbeschreibung

Das Betriebsgrundstück liegt im GE Altdorf und ist von gewerblichen Nutzungen, teils mit Betriebsleiterwohnungen umgeben. Westlich grenzt ein Bürogebäude als Grenzbebauung mit ca. 11 m Abstand an die Halle BA III an.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist örtlich und sachlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Nrn. 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V) u. 8.9.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren erteilt aufgrund § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG.

Der Antrag hätte aufgrund der Größe des Betriebs grundsätzlich das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG zu durchlaufen gehabt. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abgesehen, da dies vom Antragsteller beantragt wurde und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Im Wesentlichen betreffen hier die Änderungen Vorhaben, die ein vereinfachtes Verfahren zu durchlaufen hätten. Lediglich die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nach der Nr. 8.12.1.1 (G/E) Anhang 1 zur 4. BImSchV erfordert grundsätzlich ein förmliches Verfahren. Die Mengenschwelle von 50 Tonnen war bereits mit bisher 144 Tonnen deutlich überschritten. Durch die Anpassung auf zukünftig 200 Tonnen sind beim Gefährdungspotential zumindest keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war nicht erforderlich, da das beantragte Vorhaben und die Fortsetzung des genehmigten Betriebs nicht in Anlage 1 zum UVPG gelistet sind.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der gegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 bis 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1 Errichtung und Betrieb einer Presse für Kunststoffe

Die Presse wird im Innenbereich (Halle BAIII) aufgestellt. Der Schalldruckpegel der Presse beträgt gemäß Betriebsanleitung Kap. 2.10 weniger als 80 dB(A). Daher sind keine erheblichen Lärmemissionen nach außerhalb des Gebäudes zu erwarten. Erhebliche Abluftströme und Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten.

3.1.2 Errichtung und Betrieb einer Trockenlegungsstation für Altfahrzeuge

Von der Trockenlegungsstation sind erhebliche Emissionen von Geräuschen und Abgasen zu rechnen. Angaben über Schallpegel o.ä. sind nicht vorhanden. Es sind keine besonders lärmintensive oder langanhaltende Geräusche zu erwarten, sie entsprechen denen einer Autoreparaturwerkstatt. Es sollen Druckluftwerkzeuge benutzt werden und Betriebsflüssigkeiten ggf. abgepumpt werden.

Gemäß Betriebsbeschreibung Kap. 3.1.2.2 soll die Trockenlegungsstation außerhalb der Halle BAIII, an der östlichen Hallenwand, unter der Überdachung aufgestellt werden. Sie bekommt keinen festen Aufstellort und kann innerhalb eines hier befindlichen Einsatzbereiches frei bewegt werden.

Die Nutzungshäufigkeit ist betriebstechnisch eingeschränkt: Anlagentechnisch möglich wären vier Fahrzeuge je Stunde, laut Kap. 6.2 können, vermutlich aus betriebstechnischen Gründen nur 10 Altfahrzeuge pro Woche behandelt werden. Durch die wenig lärmintensiven Tätigkeiten und die geringe Nutzungshäufigkeit ist keine erhebliche Erhöhung der Lärm-Beurteilungswerte in diesem Bereich der Nachbargebäude zu erwarten.

In Kap. 6.2 -Lärmschutz- der Antragsunterlagen wird davon abweichend erklärt, die Trockenlegungsstation würde innerhalb der Halle BAIII aufgestellt und betrieben. Von hier wären keinerlei erhebliche Geräuschemissionen nach außerhalb des Gebäudes zu erwarten.

Mit Schreiben der AU-Consult GmbH vom 12.06.2018 wurde nachträglich und abschließend erklärt, die Trockenlegungsstation würde außerhalb der Halle BAIII, an der östlichen Hallenwand, unter der Überdachung aufgestellt werden.

3.1.3 Aufnahme weiterer Abfallschlüsselnummern

Weitere Abfallschlüsselnummern: Keine Änderungen der Emissionen zu erwarten.

3.1.4 Anpassung der Abfallmengen

Laut Kap. 6.4 steigt der An- und Abfahrtsverkehr durch die Anpassung der Abfallmengen von etwa 12 auf 15 LKW pro Tag. Damit sind keine wesentlichen Erhöhungen der Lärmemissionen durch diese Änderung zu erwarten. Die Errichtung einer Fahrzeugwaage östlich der Halle BAIII kann zu einer geringen Erhöhung der Lärm-Beurteilungswerte in diesem Bereich der Nachbargebäude führen.

Insgesamt kann eine Erhöhung der Lärm-Beurteilungswerte an den Nachbargebäuden östlich der Halle BAIII nicht ausgeschlossen werden. Die Angaben der Antragsunterlagen reichen nicht für eine überschlägige Prognose aus. Insbesondere die Schallemissionen beim Betrieb der Trockenlegungsstation können unter Umständen erhebliche Werte erreichen.

Aufgrund der vorhandenen, aber nicht bestimmten Vorbelastung kann mit um 6 dB abgesenkten Immissionsrichtwerten der Beitrag zur Gesamtbelastung begrenzt werden. Dabei wird sich auf eine angenommene Beurteilung aller Betriebsgeräusche, einschließlich der bestehenden, bezogen. Bei begründeten Beschwerden oder Hinweisen auf Überschreitungen der Immissionsrichtwerte muss eine schalltechnische Untersuchung über die Gesamtheit der Tätigkeiten im Betrieb durchgeführt werden.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, soweit die in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen befolgt werden.

3.2 Wasserrechtliche Würdigung

3.2.1 Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Der Antragsteller plant neben der Erweiterung der Lagermengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie deren Behandlung auch die Trockenlegung von Altfahrzeugen in einer mobilen Trockenlegungsstation der STH-Huber Anlagenbau GmbH.

Die zur Trockenlegung angelieferten Fahrzeuge werden bis zur Entnahme der Betriebsflüssigkeiten entweder im überdachten Außenbereich in mediendichten Auffangwannen bzw. im Halleninneren auf mediendichtem Boden zwischengelagert.

Von wasserwirtschaftlicher Relevanz bei dem Bauvorhaben ist insbesondere das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen in der Trockenlegungsstation. Die Sammelbehälter für die Betriebshilfsstoffe werden laut Antragsunterlagen mit Entlüftungseinrichtungen und Überfüllsicherungen versehen (bauaufsichtliche Zulassung erforderlich). Die mediendichte Auffangwanne (mit Gitterrostabdeckung) der mobilen Trockenlegungsstation verfügt über ein Rückhaltevolumen von 950 l. Die Entnahme von Betriebshilfsstoffen erfolgt über integrierte Schlauchsysteme (Absaugen mit Unterdruck). Das Vorhaben ist in den Antragsunterlagen hinreichend beschrieben.

Die vom SG 23 nachgeforderten EG Konformitätserklärungen für die Trockenlegungsstation und das Tankanbohrgerät wurden bereits 2017 vom Betreiber nachgereicht und liegen dem SG 43 bereits vor.

3.2.2 Fachliche / rechtliche Würdigung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind im Zuge dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorrangig das Aufstellen und der Betrieb der mobilen Trockenlegungsstation mit integrierten Lagerbehältern für die bei der Trockenlegung der Altfahrzeuge anfallenden Betriebshilfsstoffe relevant.

Bei den Lageranlagen für die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag aufgeführten Betriebshilfsstoffe aus der Kfz-Trockenlegung handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-). Für diese Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV). Diese Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Belange der Standsicherheit, des Brandschutzes bzw. der Arbeitssicherheit wurden unsererseits nicht geprüft.

3.2.3 Zusammenfassung

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus fachtechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen in den baurechtlichen Genehmigungsbescheid mit aufgenommen und bei der Ausführung beachtet werden.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.2 - § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG Genehmigung mit 111.600,00 € Investitionskosten, festgesetzte Gebühr 900,00 €
- 8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.1 Baugenehmigung, bauplanungsrechtl. Teil, red. auf 75 %, Mindestgebühr 40,00 € (Baukosten 6.800,00 €)
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz) Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Wasserrecht) errechnete Gebühr i. H. v. 480,00 € (8 Std. zu je 60,00 €)

Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde i. H. v. 4,10 € und dem Verwaltungsaufwand des Gewerbeaufsichtsamts i. H. v. 1.638,00 € (4 Stellungnahmen mit 549,00 €, 231,00 €, 198,00 € und 660,00 €, 9 Std. zu je 61,00 € und 16,5 Std. zu je 66,00 €) Verwaltungsaufwand werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtiger Hinweis:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gangkofer
Verwaltungsobersinspektor